

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Rechts-  
und Wirtschaftswissenschaften  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 12. Dezember 2012  
StAnz. S. 100**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. Juni 2012 und 5. November 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03. Dezember 2012, Az: 03/02/03/07/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung für die  
Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. November 2008 (StAnz. S. S. 2018) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (StAnz. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „*prüfungsrelevante*“ wird in der gesamten Ordnung ersatzlos gestrichen
2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) „§ 9 *Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*“ wird ersetzt durch „§ 9 *Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen*“
  - b) „§ 16 *Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung*“ wird ersetzt durch „§ 16 *Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen*“
  - c) „§ 22 *Widerspruch*“ wird eingefügt.
  - d) „§ 23 *Elektronischer Datenverkehr*“ wird eingefügt.
  - e) Der bisherige § 22 wird zu § 24.
3. § 1 Absatz 4, Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 2 Absatz 1 werden nach den Worten „§ 65 Absatz 1“ die Worte „oder 2“ eingefügt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Wahlpflichtmodule des Spezialisierungsstudiums sind in der Regel im 5. und 6. Semester abzuschließen und umfassen 42 LP. Im Spezialisierungsstudium können Schwerpunkte gebildet werden, sofern mindestens 18 LP in dem gewählten Schwerpunkt erworben wurden. Mögliche Studienschwerpunkte sind im Anhang definiert. Wenn kein Studienschwerpunkt gewählt wird, sind mindestens 18 Leistungspunkte aus den definierten Schwerpunkten zu erreichen. Die restlichen Leistungspunkte können mit Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang gebildet werden.“*

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen

c) Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden Absätze 4, 5 und 6.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit nicht spätestens vor Abschluss des neunten Fachsemesters, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 14 Absatz 12. Absatz 4 ist anzuwenden.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 (neu 4) wird wie folgt neu gefasst:

*„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie*

1. *durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,*

2. *durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder*

3. *durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,*

4. *durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder*

5. *durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind*

*bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“*

7. § 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 9 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 9.

b) Ein neuer Absatz 10 wird wie folgt eingefügt:

*„(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Praktikum“ ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der Praktikumsseinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) und Dauer der Tätigkeit sowie Angaben zu Anwesenheits- und Fehlzeiten enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein fünfseitiger Praktikumsbericht zu erstellen, welcher von der Praktikumsstelle gegengezeichnet werden muss.“*

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte *„(bzw. 22 SWS im Falle der Entscheidung für ein Tutoriumsmodul)“* gestrichen.

b) Ein Punkt nach Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nr. 2 wird „48“ mit „42“ ersetzt

bb) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt: „3. auf das Bachelormodul 06 LP“.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

d) Absatz 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:

*„Den Studierenden wird empfohlen, während der vorlesungsfreien Zeit des Spezialisierungsstudiums im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Praktikum“ ein wirtschaftswissenschaftliches Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens vier Wochen zu absolvieren“*

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort *„Modulbeauftragte“* wird in der Überschrift gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte *„und prüfungsrelevante Studienleistungen“* gestrichen.

c) Absatz 6 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

*„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“*

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einschließlich der Modulprüfungen“ durch die Worte „gemäß § 6 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das erste „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6: ergänzt:  
*„(6) Sofern Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.“*

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Studienzeiten,“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
*„(1) Sowohl bestandene als auch nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.“*
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
*„(2) Sowohl bestandene als auch nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“*
- d) In Absatz 4 wird in beiden Sätzen das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
*„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.“*

- f) Die Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend.
- g) Im bisherigen Absatz 6 (neu 7) Satz 1 wird ein „*sie oder*“ vor das Wort „*er*“ eingefügt und das Wort „*prüfungsrelevant*“ gestrichen.
- h) Im bisherigen Absatz 7 (neu 8) wird das Wort „*Studienzeiten*,“ gestrichen.
- i) Im neuen Absatz 9 (bisher 7) wird der Verweis von „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2“ in den Verweis „§ 15 Abs. 4 Satz 1 und 2“ geändert..

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

*„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist einmalig im ersten Semester der Einschreibung in den Bachelorstudiengang innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.“*

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird am Ende des Satzes ergänzt um das Wort „*und*“.

bb) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt: „*3. eine Immatrikulationsbescheinigung.*“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Worte „*oder prüfungsrelevante Studienleistungen*“ gestrichen.

bb) Nach Nr. 5 wird folgender Satz eingefügt: „*Die Nichtzulassung zur Bachelorprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf.*“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 4 (neu 2) werden die Wörter „*prüfungsrelevante Studienleistungen sowie*“ gestrichen.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Worte „*durch Aushang in der Mitte des Semesters*“ durch die Wörter „*zu Beginn der Vorlesungszeiten*“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „*prüfungsrelevante*“ gestrichen.

- c) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

14. § 12 Absatz 4, Satz 5 wird wie folgt geändert: „*Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.*“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

*„Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung gemäß §18 Absatz 5 vorzulegen; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“*

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

*„(3) Jeder schriftlichen Studien- und Prüfungsleistung ist (mit Ausnahme von Klausuren) eine schriftliche Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen als Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“*

- c) Die Nummerierung der Absätze ändert sich entsprechend.

- d) Im bisherigen Absatz 4 (neu 5) wird in Satz 4 die Zahl 5 gegen die Zahl 6 ausgetauscht.

- e) Der bisherige Absatz 5 (neu 6) ändert sich wie folgt:

*„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung*

- *die ausgewählten Fragen,*
- *die Musterlösung und*
- *das Bewertungsschema*

*beim zuständigen Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant*

*gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.*

*Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note*

*„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,  
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,  
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,  
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent*

*der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.*

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*„(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 120 der in § 6 Absatz 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.“*

b) In Absatz 5 wird der Satz *„Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.“* gestrichen.

c) Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

*„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Absatz 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Ba-*

*chelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“*

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „*Gutachtern*“ die Worte „*Gutachterinnen oder*“ eingefügt,

bb) In Satz 5 wird das Wort „*legt*“ durch das Wort „*ermittelt*“ und die Worte „*endgültig fest*“ durch die Worte „*aus dem arithmetischen Mittel*“ ersetzt.

d) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz ergänzt: „*Die Meldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss jedoch spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.*“

bb) Im bisherigen Satz 3 (neu 4) werden die Worte „*von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe*“ ersetzt mit den Worten „*der in Satz 3 genannten Frist*“.

cc) Im bisherigen Satz 4 (neu 5) wird die Zahl 4 durch die Zahl 6 ersetzt.

dd) Im bisherigen Satz 4 (neu 5) werden die Worte „*ihrer oder*“ vor dem Wort „*seiner*“ eingefügt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 15 wird das Wort „*prüfungsrelevanten*“ gestrichen.

b) In § 15 Absatz 1 wird ebenfalls das Wort „*prüfungsrelevanten*“ gestrichen.

c) Die Sätze 1 bis 5 in Absatz 2 erhalten folgende neue Fassung:

*„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“*

Die Sätze 6 und 7 bleiben wie ursprünglich bestehen.

d) Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

*„Für das Absolvieren eines Praktikums im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Praktikum“ wird keine Note vergeben. Das Wahlpflichtmodul wird mit dem Vermerk „bestanden“ versehen, sofern die Bedingungen in § 5 Absatz 10 und § 6 Absatz 4 erfüllt sind.“*

- e) Absatz 3, 4 und 5 werden zu Absatz 4, 5 und 6.
- f) In Absatz 3 (neu 4) wird in Satz 2 die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
- g) In Absatz 5 (neu 6), Satz 1 werden die Worte „der oder“ oder vor das Wort „des“ eingefügt.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wiederholungsprüfung“ durch das Wort „Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte *„von prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten sie Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung“* gestrichen.
- c) *von prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten sie Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung“* gestrichen
- d) In Absatz 6 werden die Worte *„oder prüfungsrelevante Studienleistung“* gestrichen.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: *„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Bei einer erstmalig vorgebrachten Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“*
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
*„Auf § 7 Absatz 7 wird verwiesen.“*
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
*„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissen-“*

*schaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“*

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

20. In § 19 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Satz 4 erhält folgende Fassung:

*„Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.“*

b. Satz 5 wird gestrichen.

c. Der bisherige Satz 6 (neu: Satz 5) erhält folgende Fassung: *„Im Zeugnis werden zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer- and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“*

21. Nach § 21 wird folgender § 22 neu eingefügt:

#### *„§ 22*

##### *Widerspruch*

*Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.“*

22. Nach dem neuen § 22 wird folgender § 23 neu eingefügt:

#### *„§ 23*

##### *Elektronischer Dokumentenverkehr*

*Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.“*

23. Der bisherige § 22 „In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften“ wird § 24.

24. Der Anhang wird wie folgt ersetzt:

# 1. Orientierungsstudium (1. Jahr)

## 1.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2	Pfl	4	6	
Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

## 1.2 Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul „Externes Rechnungswesen“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Externes Rechnungswesen	V	2	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 1.3. Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

<b>Modul „EDV“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung	V	1	Pfl	2	3	
Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Recht“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Recht	V	2	Pfl	2	3	
Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 1.4. Pflichtmodule Mathematische Methoden

<b>Modul „Mathematik“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Mathematik	V	1	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Statistik I	V	2	Pfl	3	4	
Übung	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

## 2. Vertiefungsstudium (2. Jahr)

### 2.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3	Pfl	4	6	
Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Emp. Wi.-Fo	V	4	Pfl	4	6	
Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

### 2.2 Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Operations Manage-ment	V	3	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 2.3. Pflichtmodule „Allgemeine Grundlagen“

Modul „Skills & Tools“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Skills and Tools	Ü	3/4	Pfl	2 S	7	
Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

## 2.4. Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Statistik II	V	3	Pfl	3	4	
Übungen	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

## 3. Spezialisierungsstudium (3. Jahr)

### 3.1 Bachelormodul

Modul „Bachelormodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Seminar	HS	5/6	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.2 Wahlpflichtmodule

Die Module sind gemäß § 3 Absatz 3 zu wählen.

#### 3.2.1 Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	V	5/6	Pfl	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Exchange Rates and International Capital Markets	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Angewandte Intertemporale Optimierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Angewandte Inter-temporale Optimierung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Mikroökonomie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Mikroökonomie	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.2.2 Schwerpunkt „Finance & Accounting“

Modul „Rechnungslegung nach HGB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Controlling	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Finanzierung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Banken	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Rechnungslegung nach IFRS“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die IFRS	V	5/6	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:		Modulteilprüfungen: Abschlussklausur (60 Min, 50%) und Referat (50%)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.2.3 Schwerpunkt „Marketing, Management & Operations“

Modul „Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Marketing	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:		Abschlussklausur (60 Min)				
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Organisation“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Organisation	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Logistikmanagement“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Logistikmanagement	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Internettechnologien und E-Business“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Wirtschaftsinformatik	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
Übung der Wirt-schaftsinformatik	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.3. Weitere Wahlpflichtmodule

Die Module sind gemäß § 3 Absatz 3 zu wählen.

<b>Modul „Tutorium“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Tutorium		5/6	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe					
<b>Gesamt</b>				<b>4SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Praktikum	P	5/6	Pfl.		6	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

Modul „Arbeiten mit MATLAB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Arbeiten mit MATLAB	V	5/6	Pfl.	2		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Topics in Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	5/6	Pfl.	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Französisch für Sprach- und Wirtschaftswissenschaftler“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	5/6	Pfl.	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Weinwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	5/6	Pfl.	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Grundlagen der Wirtschaftspädagogik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Lektürekurs A/B	Ü	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Abschlussklausur					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

**Modul „Finanzmarktstatistik“  
(gestrichen)**

**Modul „Multivariate Methoden“  
(gestrichen)**

## **Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2012

Der Dekan

des Fachbereiches 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Professor Dr. Andreas Roth